

den, um den Wechselstempel zu hinterziehen, und verdienen deshalb keine Begünstigung. Auf eigne Wechsel und Schuldscheine paßt das, was der Herr Staatsminister erwähnt hat, daß es gegen den Geist der rationalen Gesetzgebung ist, neue Prioritäten einzuführen. Ich muß nun noch auf andere Punkte zurückkommen, über welche die Deputation sich verbreitet und der Herr Staatsminister Einiges bemerkt hat. Die Deputation glaubt, es werde das Retentionsrecht beschränkt auf die nämlichen Waaren, welche der Commissionair damals unter sich lagern hatte, wie der Wechsel auf ihn gezogen wurde. Es ist aber ein unbegreifliches Mißverständnis. Es lautet in §. 2 so: „Wer als Commissionair, Spediteur oder in einer andern mercantilschen Beziehung Waaren eines Andern mit dessen Wissen und Willen in Verwahrung hat und entweder von deren Eigenthümer oder für dessen Rechnung und auf seine Anordnung von Dritten mit Bratten oder Anweisungen, sei es auch nur durch eine Nothadresse, bezogen worden ist.“ Es liegt auf der Hand, daß das nicht nothwendig Waaren sein müssen, die er zu der Zeit hatte, als der Wechsel gezogen wurde. Es liegt also eine solche Beschränkung nicht vor. Obgleich jetzt nicht über die einzelnen Paragraphen zu sprechen ist, so muß ich doch noch Einiges erwähnen, weil das, was ich sagen will, Einfluß hat auf die Ansicht der Deputation und auf die Vergleichung ihrer Ansicht mit der Ansicht der Regierung. In §. 1, wie er statt §. 2 des Entwurfs von der Deputation vorgelegt worden, ist nicht Rücksicht genommen worden auf den Conkurs. Der Herr Staatsminister hat bereits gezeigt, daß daraus hervorgehen würde, daß der Bezogene auch außer dem Concourse, wenn er acceptirt hat, sich sofort bezahlt machen könne. Allein wenn der §. 3 ganz wegbleiben soll, so folgt noch etwas ganz Anderes daraus. So wie der Paragraph gefaßt ist, da er kein Wort vom Concourse enthält, sondern es nur heißt, daß der Commissionair und der Spediteur sich an die Waaren halten können, und da die Deputation selbst will, daß der Decisivbefehl aufgehoben werden soll, so könnte man daraus schließen, daß das Retentionsrecht im Concourse gar nicht stattfindet. Es ist im Allgemeinen gesagt: „kann sich wegen seiner Befriedigung deshalb an die Waaren halten“ u. s. w. Nun bestimmt aber die Proceßordnung, daß alle Retentionsrechte im Concourse keine Kraft haben, daß die Pfandgläubiger die Sache an den Conkurs abliefern, den Verkauf abwarten und von da aus ihre Befriedigung erhalten sollen. Es wäre also rationell zu schließen, daß hier zwar ein allgemeines Retentionsrecht ertheilt sei, daß es aber, wie jedes im Concourse wegfällt. Eben daher sind auch die Worte in §. 3 keineswegs überflüssig, welche die Deputation für überflüssig erklärt hat, und es tritt nur im Concourse das Recht nicht erst dann ein, wenn er die Zahlung geleistet, sondern schon dann, wenn er ordnungsmäßig acceptirt hat. Diese Worte sind nothwendig, weil in §. 3 von dem Falle die Rede ist, wenn Conkurs ausgebrochen ist. Daß der Commissionair sich an die Waare schon halten darf, wenn er acceptirt hat, kann nur stattfinden, wenn der Conkurs ausgebrochen ist, weil er dann voraussetzt, daß er bis zur Zahlung nicht werde gedeckt werden. Mithin sind diese Worte genau und richtig.

Referent Abg. D. Haase: Auf die letzten Aeußerungen des Königlichen Herrn Commissars will ich hier nicht eingehen, weil sie der speciellen Berathung anzugehören scheinen. Ich muß aber der Ansicht widersprechen, als ob der Decisivbefehl als ein oneroses oder beschwerendes Privilegium für das Inland und als ein günstiges für das Ausland anzusehen sei. Der Gesetzgeber hat das Gesetz offenbar zum Vortheil des Leipziger Handelsstandes, der damals den Handelsstand Sachsens vorzüglich repräsentirte, erlassen und später dasselbe auf andere Städte und ebenfalls zu deren Vortheil ausgedehnt. Ich kann mich von der Ansicht durchaus nicht trennen, daß jenes Gesetz von 1669 lediglich zu Gunsten der Inländer, d. i. der inländischen Handelsgläubiger in Bezug auf ihre ausländischen Handelsschuldner, und zwar besonders zu Gunsten der inländischen Speditours und Commissionaire gegeben worden ist, um ihnen die Deckung und Befriedigung wegen ihrer Anforderungen an Ausländer aus den Waaren zu sichern, die sie von diesen ihren ausländischen Schuldner in Händen haben. Dies geht nicht nur aus der Sache selbst, sondern zugleich daraus hervor, daß daselbst darauf sich bezogen ist, wie die Gesetzgeber des Auslandes ebenfalls für dieses gleiche Vorschriften gegeben hätten.

Königl. Commissar D. Treitschke: Dagegen muß ich bemerken, daß, wenn im Decisivbefehl inländische Concourse außerhalb Leipzig gemeint wären, er ein Landesgesetz sein müßte. Es ist aber nur ein Rescript an den Rath zu Leipzig und nicht im Lande publicirt. Also ist wohl nicht daran zu denken.

Staatsminister v. Könnert: Auf die Aeußerung des Referenten, es wäre bei dem Handelsgerichte Erkundigung eingezogen und keine entgegenstehende Entscheidung gefunden worden, habe ich Einiges zu erwidern. Es hat das Ministerium von dem Handelsgerichte Bericht erfordert. Hierauf bemerkte das Handelsgericht im Allgemeinen, es sei nur zu bemerken, daß außer den im Deputationsberichte angezogenen Urtheilen andere nicht aufgefunden worden, und seit dem Jahre 1820 die Frage nicht zur Entscheidung gekommen wäre. Die Acten in dem Kunze'schen Concourse sind nicht aufzufinden gewesen, die in dem Reichert'schen Concourse aber eingereicht worden. Ich habe aber in denselben Acten zwei Entscheidungen in Betreff anderer Gläubiger gefunden. Dies hat das Justizministerium veranlaßt, sich von dem Appellationsgerichte die Acten geben zu lassen. Das sind die beiden Entscheidungen, welche ich vorhin anführte und die sich auch in dem bekannten Werke von Gottschalk angeführt befinden. Wenn übrigens so viel Rechtslehrer, selbst Parere des Leipziger Handelsstandes sich entgegengesetzt aussprechen, so kann von einem Gerichtsbrauch nicht die Rede sein. Uebrigens fügt das Handelsgericht am Schlusse des Berichts noch bei: „Außerdem sind bei dem Handelsgerichte noch einige Fälle vorgekommen, in welchen theils von dem Schöppenstuhl, theils von dem dormaligen Appellationsgerichte der Satz aufgestellt worden ist, daß der Decisivbefehl streng zu erklären sei.“ Und so ist es in der Ordnung. Jene Gesetze gewähren ein Privilegium; alle Privilegien, alle Dispensatio-